

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der United Internet AG und der United Internet Service SE über den Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG und der United Internet Service SE nach § 293a AktG (TOP 14)

Der Vorstand der United Internet AG sowie der Vorstand der United Internet Service SE erstatten hiermit gemeinsam folgenden schriftlichen Bericht über den Beherrschungsvertrag vom 12. Februar 2015 zwischen der United Internet AG und United Internet Service SE:

1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages

Der Beherrschungsvertrag wurde am 12. Februar 2015 zwischen der United Internet AG als herrschendem Unternehmen und der United Internet Service SE als abhängiger Gesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrages vom 12. Februar 2015 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet AG voraus, die auf der für den 21. Mai 2015 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet Service SE erforderlich, die am 12. Februar 2015 erteilt wurde. Der Beherrschungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der United Internet Service SE wirksam.

2. Erläuterung des Beherrschungsvertrages

Der Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG und der United Internet Service SE sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

2.1 Leitung (Ziffer 1 des Vertrages)

Ziffer 1. (1) des Beherrschungsvertrages enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die United Internet Service SE als abhängige Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der United Internet AG als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die United Internet AG hat danach das Recht, dem Vorstand der United Internet Service SE hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen bedürfen nach Ziffer 1. (1) Satz 4 des Beherrschungsvertrages der Textform.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich nach § 308 AktG. Der Vorstand der United Internet Service SE ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von § 308 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten (Ziffer 1. (2) des Beherrschungsvertrages).

2.2 Auskunftsrecht (Ziffer 2 des Vertrages)

Ziffer 2. (1) des Beherrschungsvertrages hält fest, dass die United Internet AG jederzeit berechtigt ist, Bücher und Schriften der United Internet Service SE einzusehen, ferner, dass der Vorstand der United Internet Service SE der United Internet AG alle gewünschten Auskünfte zu erteilen hat.

Ziffer 2. (2) des Beherrschungsvertrages bestimmt, dass die United Internet Service SE einer laufenden Berichtspflicht gegenüber der United Internet AG unterliegt.

2.3 Verlustübernahme (Ziffer 3 des Vertrages)

Ziffer 3. (1) des Beherrschungsvertrages bestimmt, dass § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. § 302 AktG sieht die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens, hier also der United Internet AG, vor, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen der abhängigen Gesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt wurden.

Ziffer 3. (2) des Beherrschungsvertrages regelt die Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs. Der Verlustausgleichsanspruch entsteht jeweils zum Bilanzstichtag der abhängigen Gesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt auch fällig.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die United Internet AG nur zum Ausgleich des anteiligen Jahresfehlbetrages bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, zu dem die Kündigung wirksam wird (Ziffer 3. (3) des Beherrschungsvertrages).

2.4 Wirksamkeit (Ziffer 4 des Vertrages)

Ziffer 4 des Beherrschungsvertrages regelt die Wirksamkeit des Vertrages. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen unter 1.

2.5 Laufzeit, Kündigung (Ziffer 5 des Vertrages)

Ziffer 5 des Vertrages regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Beherrschungsvertrages.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (Ziffer 5. (1) des Beherrschungsvertrages). Er kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (Ziffer 5. (3) des Beherrschungsvertrages), was der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG entspricht.

Ferner wird in Ziffer 5. (4) des Vertrages klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund soll insbesondere (i) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft, (ii) der Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft, (iii) die Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft, (iv) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, (v) die Liquidation

des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft sowie (vi) die Umwandlung oder Sitzverlegung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein können, gelten.

Endet der Vertrag, hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten (Ziffer 5. (5) des Beherrschungsvertrages).

2.6 Schlussbestimmungen (Ziffer 6 des Vertrages)

In Ziffer 6. (1) des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen.

Nach Ziffer 6. (2) des Vertrages berührt eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

2.7 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sämtliche Aktien der United Internet Service SE von der United Internet AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Beherrschungsvertrag (§§ 304, 305 AktG).

Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages

3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen

3.1.1 United Internet AG

3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 29. Januar 1998 mit einem Grundkapital von DM 2.529.600,00 als 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 16. Februar 1998). Nach mehreren Kapitalerhöhungen und der Umstellung des Grundkapitals auf Euro wurde die Gesellschaft mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 2000 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma United Internet AG mit einem Grundkapital von EUR 13.211.782,22 formgewechselt (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 23. März 2000). Nach weiteren Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, aus bedingtem und aus genehmigtem Kapital sowie verschiedenen Kapitalherabsetzungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 205.000.000,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 17. September 2014).

3.1.1.2 Holdingstruktur

Die United Internet AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die United Internet Service SE.

3.1.1.3 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 verwiesen.

3.1.2 United Internet Service SE

3.1.2.1 Überblick über die United Internet Service SE

Die United Internet Service SE ist am 10. November 2014 unter der Firma Atrium 73. Europäische VV SE mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 gegründet und erstmals am 20. November 2014 unter der Nr. HRB 100794 im Handelsregister des Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen worden. Die Hauptversammlung vom 10. Dezember 2014 beschloss u.a. die Umfirmierung der Gesellschaft in United Internet Service SE und die Sitzverlegung der Gesellschaft von Frankfurt am Main nach Montabaur. Umfirmierung und Sitzverlegung wurden am 3. Februar 2015 unter der Nummer HRB 24437 im Handelsregister des Amtsgericht Montabaur eingetragen.

3.1.2.2 Kapitalverhältnisse

Die United Internet AG ist die alleinige Aktionärin der United Internet Service SE und hält somit 100% der Aktien. Das Grundkapital von EUR 120.000,00 ist voll geleistet.

3.1.2.3 Geschäftstätigkeit

Die United Internet Service SE hat als Unternehmensgegenstand die Übernahme von Beratungsaufgaben und Dienstleistungen aller Art bei der Anwendung von Telekommunikationsprodukten und dem Einsatz von Datenmehrwertdiensten, insbesondere über das Internet oder ähnliche Übertragungsmedien, sowie die Herstellung von und der Handel mit Informationstechnologie-Produkten aller Art auf eigene und fremde Rechnung. Weiterhin die Publikation, Distribution und Erhebung von Daten aller Art in Datennetzen. In diesem Zusammenhang Vertrieb, Aufstellung und Schulung im Bereich von elektronischen Daten-, Kommunikations- und Netzwerkanschlusssystemen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch das Erbringen von Service- und Support-Dienstleistungen im Internet-Bereich sowie der Erwerb, das Halten und die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen tätig sind. Nicht Gegenstand des Unternehmens sind Geschäfte, für die eine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist. Die Gesellschaft befindet sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Konzernzwischenholding.

3.1.2.4 Gewinnabführungsvertrag / Ergebnissituation

Mit der United Internet AG besteht der Gewinnabführungsvertrag vom 12. Februar 2015, der unter Tagesordnungspunkt 13 der Hauptversammlung der United Internet AG, die für den 21. Mai 2015 anberaumt ist, abgehandelt wird. Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet Service SE können keine wesentlichen Ausführungen gemacht werden, weil die

Gesellschaft sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit befindet.

3.2 Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages

3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der United Internet AG wird durch die United Internet AG als Holding geführt, wobei die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird. Aufgrund des Beherrschungsvertrages stehen der United Internet AG dann zusätzlich die rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung, um dem Vorstand der United Internet Service SE Weisungen erteilen zu können.

3.2.2 Steuerliche Gründe

Die United Internet Service SE wird in die umsatzsteuerliche Organschaft der United Internet Gruppe eingegliedert. Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht es, die Umsatzsteuer und die Vorsteueransprüche der Organgesellschaft United Internet Service SE bei der Organträgerin United Internet AG zu erfassen. Die umsatzsteuerlichen Pflichten der Organgesellschaft, wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, können gebündelt und effizient durch den Organträger erfüllt werden. Des Weiteren bleiben Leistungen zwischen den beiden Gesellschaften als Innenumsätze unbesteuert. Alleiniger Steuerschuldner ist in der umsatzsteuerlichen Organschaft der Organträger. Die Organgesellschaft haftet jedoch für die auf sie entfallende Umsatzsteuer.

Die Voraussetzungen zum Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft wurden durch Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses gemäß BMF Schreiben vom 7. März 2013 (IV D 2 – S 7105/11/10001) und BMF Schreiben vom 5. Mai 2014 (IV D 2 – S 7105/11/10001/IV D 2 – S 7105/13/10003) angepasst und weiter präzisiert. Danach kann bei Abschluss eines Beherrschungsvertrags nach § 291 AktG regelmäßig vom Vorliegen der organisatorischen Eingliederung ausgegangen werden. Ein Wegfall der Voraussetzungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften würde ein Wiederaufleben der umsatzsteuerlichen Pflichten bei der United Internet Service SE und damit ein hohes Maß an administrativem Aufwand bei der United Internet Service SE bedeuten. Das soll vermieden werden. Um die umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der United Internet Service SE und der United Internet AG rechtssicher zu gewährleisten, ist daher der Abschluss eines Beherrschungsvertrages notwendig. Damit wird die für umsatzsteuerliche Zwecke optimale Struktur auch für die Zukunft abgesichert.

Montabaur, im April 2015

Für den Vorstand der United Internet AG

Ralph Dommermuth

Robert Hoffmann

Jan Oetjen

Norbert Lang

Martin Witt

Für den Vorstand der United Internet Service SE

Norbert Lang